

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Psychologie, B.Sc.
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal
Standort: Wuppertal
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Bestätigung der berufszulassungsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ist nachzuweisen. (§§ 11, 12 Abs. 1 Satz 1 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Lediglich hinsichtlich der Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Eignung kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung.

Laut Akkreditierungsbericht hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer Vertretung an dem Verfahren teilgenommen. Die Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Eignung des Studiengangs als Abschnitt der Ausbildung zur/zum Psychotherapeut_in nach PsychThG und Approbationsordnung Psychotherapie wurde von der staatlichen Stelle in Aussicht gestellt, sobald der Studiengang akkreditiert ist. Die Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Eignung des Studiengangs durch das zuständige Ministerium muss nachgereicht werden. (§§ 11, 12 Abs. 1 Satz 1 StudakVO)

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

